

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena Hünfelder Land mit den Kirchorten Kirchhasel, Mackenzell und Michelsrombach

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung von der Kirchengemeinde erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auflegen der Trauergebinde wird von der Kirchengemeinde ein Unternehmen beauftragt. Die Kosten sind von den Gebührenschuldnern in voller Höhe zu übernehmen.

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts von Grabstätten

1.	Vergabe einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,- €
2.	Vergabe einer Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	800,- €
3.	Vergabe einer Doppelgrabstätte	1500,- €
4.	Vergabe einer Urnengrabstätte für Einzelurnen	500,- €
5.	Vergabe einer Urnengrabstätte für Doppelurnen	750,- €
6.	Vergabe einer Rasengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr incl. Pflege	1500,- €
7.	Vergabe einer Rasen-Urnengrabstätte für Einzelurnen incl. Pflege	750,- €
8.	Vergabe einer Rasen-Urnengrabstätte für Doppelurnen incl. Pflege	1000,- €
9.	Vergabe eines Tiefenrasengrabes incl. Pflege	2400,- €
10.	Vergabe eines Baumurnengrabes incl. Pflege	900,- €
11.	Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte eines Angehörigen. Die restliche Ruhezeit muss mindestens 15 Jahre betragen/Ausn.möglich	450,- €

§ 6

Sonstige Gebühren

1.	Für die Pflege von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet oder in Rasengräber umgewandelt werden, beträgt die Pflegegebühr nach Einebnung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit	
	a.) für jede zu pflegende Grabstelle für Erdbestattungen je angefangenes Jahr der Pflege	30,- €
	b.) für jede zu pflegende Grabstelle für Aschenbeisetzungen je angefangenes Jahr der Pflege	20,- €
2.	Sargaufbewahrung in der Friedhofshalle/Kapelle pro Tag	35,- €
3.	Zuschlag für die Benutzung der Kühlanlage	20,- €
4.	Benutzung der Friedhofshalle/Kapelle zur Trauerfeier einschließlich Bestattungswagen, Kreuz und Kerzen	100,- €
5.	Verwaltungsgebühr für Erdbestattung/Aschebeisetzung	100,- €

- | | | |
|----|---|--------|
| 6. | Für die Genehmigung zur Aufstellung eines einzelnen Grabmals wird eine Gebühr erhoben | 40,- € |
| 7. | Für Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden die Gebühren in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. | |

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Fulda.
2. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen vom 30.01.2013 (Kirchhasel), 01.01.2022 (Mackenzell) und 15.01.2021 (Michelsrombach) außer Kraft.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarramt der Kirchengemeinde. Dort liegt sie zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros zur Einsicht aller Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde und Benutzer des Friedhofs aus. Die Auslegungszeit wird im Pfarrbrief und im Amtsblatt der Stadt Hünfeld bekanntgegeben.

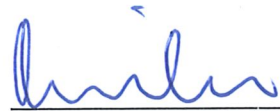
Nach dem letzten Tag der Auslegungszeit am 30.06.2026 ist damit der Tag des Inkrafttretens der 01.07.2026

Hünfeld

2026



Der Verwaltungsrat

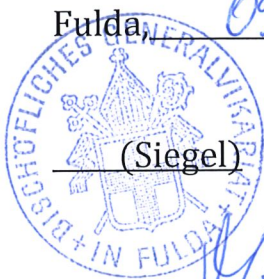
 Pfarrer

 Mitglied

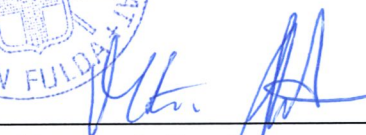
Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt.

Fulda,

09.06.2026



(Siegel)


(Generalvikar)

Dr. Martin Stanke
Generalvikar